

Anfrage Landschaftsbeiratssitzung 17.03.2015

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Volmetal entlang der B54 Anfang 2015 notwendige Gehölzschnittmaßnahmen zur Hangsicherung durchgeführt.

Aktuell befindet sich entlang der B54 an vielen Stellen zu großen Haufen aufgeschichtetes Schnittgut (vor allem Reisig und Kronenbestandteile sowie dünne Baumstämme und Buschwerk), welches einen idealen Unterschlupf für die Kleintierwelt bietet und sicher bald auch von der Avifauna als Brutplatz genutzt wird.

Gehölzschnitt- und Rodungsmaßnahmen dieser Art müssen außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Hierzu zählen auch die potentielle Zerkleinerung des Schnittgutes und der Abtransport, da diese als untrennbarer Bestandteil der Gehölzschnitt- und Rodungsmaßnahmen zu sehen sind.

Ist davon auszugehen, dass das zu Haufen aufgeschichtete Schnittgut aufgrund ökologischer Vorteile und entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen mindestens bis zum 30.09.2015 an Ort und Stelle verbleibt?

Die Verwaltung wird gebeten, den Sachverhalt mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zu erörtern, um möglichen Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz vorzubeugen.